

CHG Newsletter Vergaberecht

VERGABERECHT

Nr. 11 Jahrgang 2023

Seite 2
Leitartikel

Seite 4
Aktuelle
Rechtsprechung

Seite 11
CHG-News

Seite 12
Save the Date!
Veranstaltungen

Seite 13
Team & Kontakt

Wo gehobelt wird, da fallen Späne. Diese Binsenweisheit trifft auch für das Vergaberecht zu – diesmal für das Dauerthema der Schwellenwertverordnung 2023 (siehe dazu bereits unsere Newsletter Vergaberecht Nr. 9 und Nr. 10), welche bekanntlich nur bis 30.06.2023 befristet erlassen wurde. Zur weiteren Evaluierung soll sie neuerlich bis 31.12.2023 verlängert werden. Die diesbezügliche Verlängerungsverordnung wurde allerdings ohne Durchführung des verfassungsrechtlich vorgesehenen Zustimmungsverfahrens gemäß Art 14b Abs 5 B-VG irrtümlich publiziert (vgl BGBl II Nr. 148/2023). Die verfassungswidrige Verordnung steht jedoch bis zu ihrer Aufhebung in Geltung. Ein Reparaturverfahren zur Sanierung der Verordnung ist dem Vernehmen nach am Laufen.¹ Für Verga-

ben ab 30.06.2023 sollte bei Anwendung der erhöhten Schwellenwerte zur Vermeidung möglicher Vergaberechtswidrigkeiten daher jedenfalls geprüft werden, ob die Reparatur der Vorschrift bereits erfolgt ist. Damit ist die Geschichte der Schwellenwertverordnung um ein weiteres Kapitel reicher.

Aber nicht nur das Vergaberecht selbst ist von steten Neuerungen geprägt. ÖNORMEN spielen bei öffentlichen Aufträgen eine wichtige Rolle. Eine der bekanntesten Normen, nämlich die ÖNORM B 2110 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm) wurde im Mai 2023 in novellierter Form neu verlautbart. Der Leitartikel dieser Newsletter-Ausgabe widmet sich den wesentlichen Neuerungen.

Zu diesem und allen weiteren vergaberechtlichen Themen steht Ihnen unsere Praxisgruppe gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und wünschen Ihnen eine aufschlussreiche und spannende Lektüre unseres Newsletters.

CHG-Praxisgruppe Vergaberecht

¹ Zum Zeitpunkt der Manuskriptabgabe dieser Newsletterausgabe war die Verfassungswidrigkeit noch nicht behoben.

Neufassung der ÖNORM B 2110: Die Änderungen auf einen Blick

LEITARTIKEL



„Alles muss sich ändern, damit es bleibt, wie es ist“, so das berühmte Diktum frei nach Giuseppe Tomasi di Lampedusa. An seinen Rat haben sich die Macher der neu aufgelegten ÖNORM B 2110 freilich nicht gehalten: Mit 1.5.2023 erschien die Neuauflage der ÖNORM B 2110. Von langer Hand geplant und vorbereitet. Ein großer Neuentwurf blieb aus, dennoch wurden einige – vielfach eher kosmetische – Anpassungen vorgenommen. Ein Überblick.

Was ist die ÖNORM B 2110?

Die ÖNORM B 2110, auch als Werkvertragsnorm bezeichnet, ist aus der österreichischen Bauwirtschaft nicht wegzu-denken: Sie wird vom Normungsinstitut Austrian Standards International herausgegeben und dient in zahllosen Verträgen als „Schablone“. Die ÖNORM B 2110 enthält viele allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen und legt die Rechte

und Pflichten von Auftraggebern wie Auftragnehmern fest. Soll sie gelten, müssen dies die Vertragspartner allerdings explizit vereinbaren. Öffentliche Auftraggeber sind dazu angehalten. Auch Teile davon können in den eigenen Vertrag aufgenommen werden.

Was hat sich geändert?

- Punkt 4.2.2 wurde **neu strukturiert**. Hier werden diejenigen Vertragsinhalte aufgezählt, über welche erforderlichenfalls **ergänzende Angaben** zu machen sind. Etwa, wenn auch andere, vereinbarte ÖNORMEN rechtlichen oder technischen Inhalts keine diesbezüglichen Regelungen enthalten. Dabei geht es um ein so breites Themenspektrum wie etwa SiGe-Pläne, das Aufstellen von Tafeln, Risiken und Versicherungen oder den Gerichtsstand.

Neufassung der ÖNORM B 2110: Die Änderungen auf einen Blick

LEITARTIKEL

- **Überarbeitung** des Punktes 5.8, **Rücktritt vom Vertrag**: Hier heißt es nicht mehr „bei Untergang der bereits erbrachten Leistung“, sondern lautet die Formulierung nun „bei Untergang eines großen Teils der Leistung“. Was ein großer Teil ist, bleibt unklar und muss im Einzelfall ausgelegt werden, wobei ein großer Teil auch weniger als 50% der Leistung sein kann.
- Die Bestimmungen zu **Schlichtungsverfahren** und **Schiedsgericht**, bisher Punkt 5.9.2 und 5.9.3 wurden **gestrichen**. Stattdessen umfasst der neue Punkt 12 nur noch eine Empfehlung für **institutionelle Schiedsgerichte**, falls ein Schiedsgericht vereinbart wird.
- Punkt 6.5.2, **Fixgeschäft**, wurde **ersatzlos gestrichen**.
- Die Regelungen über die **Vertragsstrafe**, bisher unter 6.5.3 zu finden, wurden ohne inhaltliche Änderung als neuer Punkt 11.3.2 zum Schadenersatz hin **verschoben**.
- Der gesamte Abschnitt 11, **Schlussfeststellung**, **entfällt** in der Neufassung ersatzlos.
- **Anhang A** über Value Engineering und **Anhang B** über Bonusregelungen wurden ergänzt und sollen so dem vermehrten praktischen Bedarf nach alternativen Vertragsabwicklungen Rechnung tragen.

Durch die vorgenommenen Anpassungen haben sich auch die Punktationen der ÖNORM teilweise geändert.

Tipp: Bestehende Vertragsmuster müssen daher auch hinsichtlich ihrer Verweise auf etwaige ÖNORM-Nummerierungen überarbeitet werden!

Und zu guter Letzt dürfen sich auch Freunde der erhöhten Leserlichkeit freuen: Die Schriftart der ÖNORM B 2110 wurde umgestellt und erscheint diese nunmehr in Serifenschrift. Bekannt aus und bewährt im Tageszeitungsdruck.



Nichterfüllung von Teilnahmevoraussetzungen

EuGH 09.02.2023, C-53/22

Jeder Person, die ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder der durch einen Verstoß ein Schaden entstanden ist, muss die Möglichkeit zur Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens offenstehen. Hingegen ist davon jener Wirtschaftsteilnehmer nicht umfasst, der am Vergabeverfahren nicht teilgenommen hat, weil er beispielsweise eine Teilnahmevoraussetzung nicht erfüllt hat und die von ihm eingeleitete Klage gegen die Aufnahme einer solchen Voraussetzung in die Ausschreibungsunterlagen vor der Zuschlagserteilung rechtskräftig abgewiesen wurde.

Anmerkung: Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob er aufgrund im Nachhinein eingeleiteter Maßnahmen nun die Voraussetzungen erfüllt und sohin bei einem neuen Vergabeverfahren teilnehmen könnte.

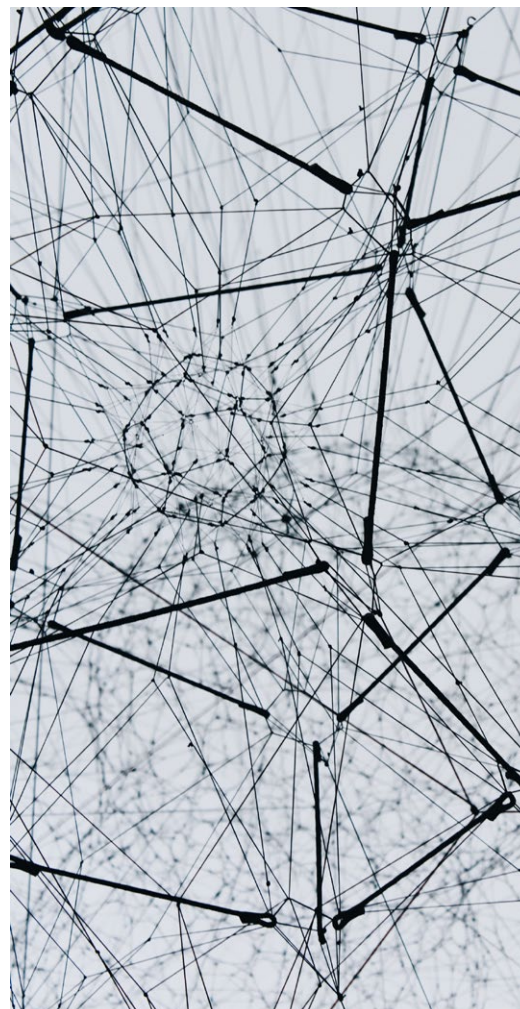
Eigenständigkeit von verbundenen Unternehmen

EuGH 08.12.2022, C-769/21, „*BTA Baltic Insurance Company*“

Die Bewerber oder Bieter müssen in einem Vergabeverfahren die Möglichkeit haben, ihre Unabhängigkeit von mit ihnen verbundenen und in einem Kontrollverhältnis zueinander stehenden Unternehmen zu beweisen. Ein sofortiger Ausschluss solcher zusammengehörigen Bewerber legt nämlich die Vermutung nahe, dass sich diese gegenseitig beeinflussen. Diese Maßnahme ist überschießend und nicht geeignet, kollusive Verhaltensweisen zu verhindern

sowie die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und die Einhaltung des Transparenzgebotes sicherzustellen.

Anmerkung: Wirtschaftlich und gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Teilnahme an Ausschreibungen der öffentlichen Hand durchaus eigenständig agieren. Ein sofortiger Ausschluss – rein aufgrund ihrer Verbundenheit – entspricht nicht den vergaberechtlichen Grundsätzen. Solche Unternehmen können im Unternehmensverband speziellen Regelungen unterworfen sein, die ihre Unabhängigkeit und die Vertraulichkeit in Vergabeverfahren gewährleisten können.



Nachweis der Qualifikation von Subunternehmern

EuGH 10.01.2023, C-469/22, „Ambisig“

Der Nachweis der Qualifikation von Subunternehmern muss zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung für den öffentlichen Auftraggeber überprüfbar sein. In dieser Entscheidung erkannte der EuGH jene nationalen Vergaberechtsvorschriften mit der RL 2014/24/EU als unvereinbar, die den Nachweis der Qualifikation eines Subunternehmers erst nach der Vergabe des ausgeschriebenen Auftrags verlangen.

Anmerkung: Sieht ein Angebot die Weitergabe gewisser Arbeiten an Subunternehmer vor, haben die Bieter ihrem Angebot jene erforderlichen Unterlagen anzuschließen, die die technische Leistungsfähigkeit sowie die besondere berufliche Zuverlässigkeit beweisen können. Nach Angebotsöffnung sind nur solche Mängel des Angebots verbesserungsfähig, die die Wettbewerbsstellung des Bieters gegenüber seinem Mitbewerber nicht materiell verbessern würde.



Vertragsinhalt und Betriebspflicht – Sachlicher Anwendungsbereich des BVergGKonz 2018

VwGH 25.10.2022, Ra 2020/04/0173

In dieser Entscheidung stellte der VwGH erneut klar, dass die Anwendbarkeit des BVergGKonz 2018 von der rechtlichen Qualifikation des jeweils abzuschließenden Vertragsverhältnisses abhängt. Bei dieser Beurteilung ist aber nicht die von den Vertragsparteien gewählte Bezeichnung, sondern der Inhalt des konkreten Vertrages maßgebend.

Das Vorliegen einer Dienstleistungskonzession iSd BVergGKonz 2018 ist jeweils im Einzelfall zu prüfen und hat anhand der im Erkenntnis des VwGH zu Ro 2019/04/0231 beschriebenen Kriterien zu erfolgen. Für eine Dienstleistungskonzession ist neben weiteren Voraussetzungen vor allem der Übergang des Betriebsrisikos auf den Konzessionär entscheidend.

Eine Dienstleistungskonzession ist aber grundsätzlich dann nicht anzunehmen, wenn es der Vereinbarung an einer rechtlich durchsetzbaren Betriebspflicht fehlt. Das dem Konzessionsvertrag immanente Element der wechselseitig bindenden Verpflichtung ist nur dann gegeben, wenn die vom Auftraggeber festgelegten Anforderungen an die Bau- oder Dienstleistungskonzession auch rechtlich durchsetzbar sind.

Anmerkung: Ob auf eine Bau- und Dienstleistungskonzession das BVergGKonz 2018 anzuwenden ist oder nicht, bestimmt sich nach dem jeweiligen Vertrag. Dabei ist nicht die gewählte Bezeichnung, sondern nur der Inhalt des Vertrages aus-



schlaggebend. Darüber hinaus muss jeder Dienstleistungskonzessionsvertrag über eine rechtlich durchsetzbare Betriebspflicht verfügen und den Übergang des Betriebsrisikos auf den Konzessionär vorsehen.

Der Widerruf von Sektorenauftraggebern VwGH 16.11.2022, Ra 2019/04/0056

Die vorliegende Entscheidung beschäftigte sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Sektorenauftraggeber ein durchgeführtes Vergabeverfahren widerrufen kann. Grundlegend hielt der VwGH fest, dass an die Widerrufsentscheidung des Sektorenauftraggebers kein strenger Maßstab anzulegen ist. Demnach kann der einen Widerruf rechtfertigende Umstand in der Sphäre des Auftraggebers liegen und sogar seiner groben Fahrlässigkeit zuzuschreiben sein.

Widerruft der Sektorenauftraggeber das Vergabeverfahren, muss er seiner Entscheidung keine besondere Begründungstiefe zugrunde legen. Er kommt seiner Begründungspflicht insbesondere schon dann nach, wenn er seinen Widerruf mit innerbetrieblichen Argumenten rechtfertigt. Eine weitergehende Konkretisierung

VERWALTUNGSGE- RICHTSHOF

ist nicht erforderlich und führt nicht zur Nichtigerklärung der Widerrufsentscheidung.

Anmerkung: An den Widerruf eines Vergabeverfahrens ist bei Sektorenauftraggebern kein strenger Maßstab anzulegen. Sektorenauftraggeber müssen ihre Widerrufsentscheidung nicht mit besonderer Tiefe begründen. In dieser Entscheidung zeigt sich, dass Sektorenauftraggeber zT einem „Vergaberecht light“ unterliegen und damit größere Handlungsspielräume haben als klassische öffentliche Auftraggeber.



Keine rückwirkende Eignungsprüfung bei einem Feststellungsantrag

VwGH 21.10.2022, Ra 2019/04/0046

Für die Antragslegitimation zur Feststellung der rechtswidrigen Durchführung eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung ist es nicht notwendig, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Auftragserteilung die notwendige Eignung

besessen hat. In diesem Verfahren ist daher keine rückwirkende Eignungsprüfung durchzuführen. Dennoch ist eine gewisse Plausibilitätsprüfung umzusetzen, in der die Umstände in der Person des Antragstellers, die aufgestellten Anforderungen und die Eigenart des Leistungsgegenstandes beurteilt werden können.

Anfechtung der Ausscheidensentscheidung

VwGH 10.01.2023, Ra 2019/04/0008

Der Bieter kann in seiner Anfechtung gegen die Ausscheidensentscheidung nicht geltend machen, dass sämtliche Bieter im Verfahren auszuschneiden gewesen wären und daher der Widerruf des Verfahrens hätte erfolgen müssen. Dem Bieter ist es verwehrt jene Gründe aufzugreifen, die sich nur auf die Fortführung des Verfahrens beziehen und nicht auf die Rechtswidrigkeit der Entscheidung selbst abzielen.

Anmerkung: Der VwGH hat bereits in früheren Entscheidungen festgehalten, dass diese Ansicht dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes nicht widerspricht. Bieter können die Ausscheidensentscheidung weiterhin anfechten und darin sämtliche Gründe geltend machen, die eine Rechtswidrigkeit der Ausscheidensentscheidung begründen.

Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit

BVwG 02.09.2022, W279 2257357-2/31E

In dieser Entscheidung macht das BVwG deutlich, dass der Bieter die notwendigen Ressourcen zur Durchführung eines Auftrages nicht schon bei der Angebotsabgabe haben muss. Vielmehr ist für die Erfüllung der Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit entscheidend, dass der Bieter zum Zeitpunkt der geplanten Ausführung des Auftrags über die notwendigen Kapazitäten verfügt. Diesen Umstand hat er in seinem Angebot nachzuweisen.

Der öffentliche Auftraggeber hat bei der Prüfung der technischen Leistungsfähigkeit auch nicht auf Anforderungen an die zur Verfügung stehenden Geräte bei parallelen Ausschreibungen Bedacht zu nehmen. Es ist nämlich irrelevant, ob der Bieter seine verfügbaren Ressourcen für gleichartige oder für unterschiedliche, also in keinem Zusammenhang zueinander stehenden Leistungen bindet.

Anmerkung: Der öffentliche Auftraggeber ist grundsätzlich an die von ihm festgelegten Anforderungen an die Eignung gebunden. In Ausnahmefällen kommt jedoch eine nachträgliche Festlegung von Anforderungen in Frage, sofern in den Ausschreibungsunterlagen eine unzureichende Festlegung von Eignungsnachweisen erfolgte. Dafür muss die Ausschreibung jedoch eine präzise inhaltliche Beschreibung der Eignungskriterien aufweisen.

Nachweis der Eignung

BVwG 05.09.2022, W187 2257370-2/41E

Der Bieter muss seine Eignung nur für das ausgeschriebene und nicht gleichzeitig auch für weitere Vergabeverfahren über gleichartige Leistungen nachweisen können. Dieser Umstand lässt sich aus den allgemeinen Grundsätzen des § 20 Abs 1 BVergG 2018 ableiten. Es liegt nämlich insbesondere keine Verfahrensidentität vor, wenn zwar die Regelungen in den Ausschreibungen grundsätzlich ident sind, die Beschreibungen und die Gegenstände der Leistung jedoch differieren.

Es liegt grundsätzlich am öffentlichen Auftraggeber, das Niveau der geforderten Leistungsfähigkeit zu bestimmen. Dennoch setzt § 80 BVergG 2018 dieser Befugnis gewisse Schranken. Der Auftraggeber darf vom Bieter nur solche Nachweise verlangen, die für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen sachlich gerechtfertigt sind und eine Verbindung zum Auftrag vorliegt.

Anmerkung: Der Bieter muss im Rahmen seines Angebots nachweisen können, dass er die erforderlichen Eignungskriterien erfüllt. Stellt sich bei der Leistungserbringung heraus, dass er die zugeschlagnen Aufträge nicht erfüllen kann, ist der Bieter zur Zahlung einer allfälligen Vertragsstrafe verpflichtet. Darauf ist bei der Ausschreibungsgestaltung Bedacht zu nehmen.



Einstweilige Verfügungen iZm ausgeschiedenen Bieter

BVwG 22.12.2022, W134 2263748-1/2E

In der vorliegenden Entscheidung beantragte ein ausgeschiedener Bieter die Erlassung einer einstweiligen Verfügung und behauptete, dass ihm durch die Zuschlagsentscheidung ein unmittelbarer Schaden drohe. Zu diesem Zeitpunkt war noch keine Zuschlagserteilung erfolgt.

Anmerkung: Gemäß § 143 Abs 1 iVm § 144 BVergG 2018 sind ausgeschiedene Bieter, die die Ausscheidensentscheidung recht-

zeitig angefochten haben, als verbliebene Bieter zu beurteilen. Dadurch ist ihnen die beabsichtigte Zuschlagsentscheidung zu übermitteln. Aufgrund der verpflichtenden Bekanntgabe der beabsichtigten Zuschlagserteilung kann der Zuschlag bei sonstiger absoluter Nichtigkeit nicht vor Ablauf der Stillhaltefrist erteilt werden. Sollte dem Bieter die Zuschlagsentscheidung in weiterer Folge mitgeteilt werden, steht dem Bieter immer noch die Möglichkeit offen, die Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu beantragen. Zuvor ist bei verbliebenen Bieter ein unmittelbar drohender Schaden nicht anzunehmen.

ZIVILGERICHTE

Schadenersatzanspruch trotz zulässigem Widerruf

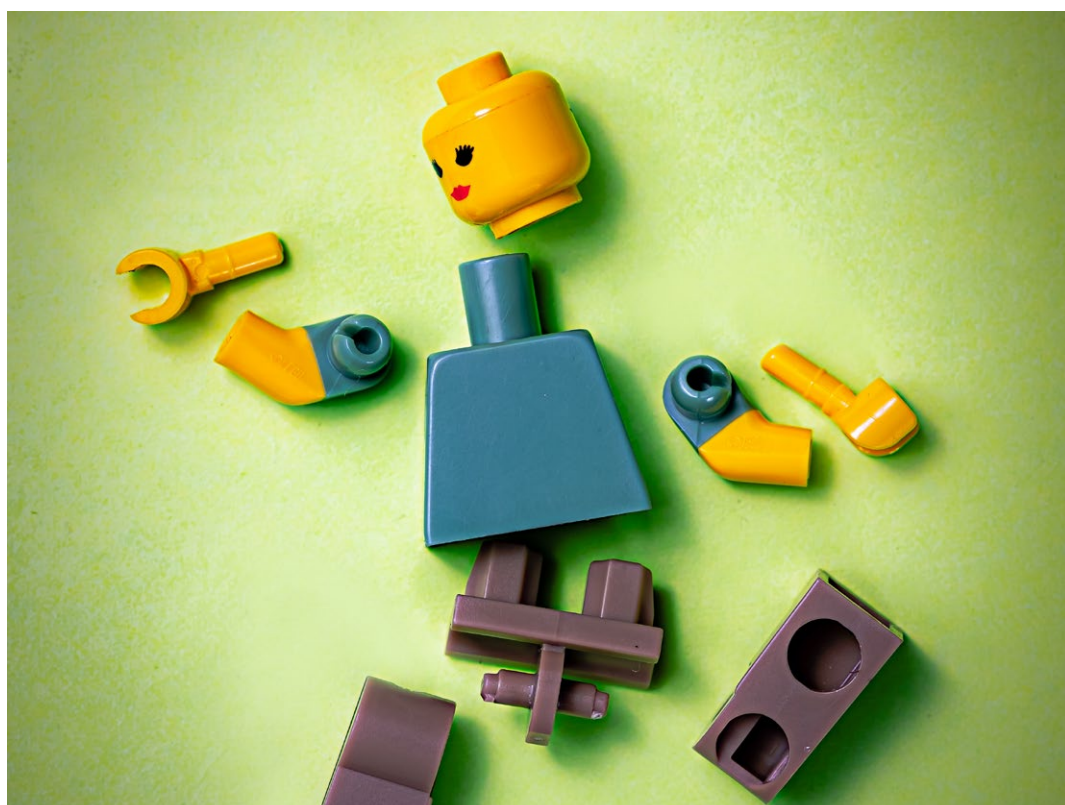
OGH 23.11.2022, 7 Ob 53/22b

Bieter oder übergangene Bewerber haben gemäß § 369 BVergG 2018 bei einem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das BVergG 2018 oder die aufgrund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Auftraggeber. Sowohl die Rechtsprechung des EuGH als auch des OGH bekräftigen in diesem Zusammenhang, dass die Verstöße verschuldensunabhängig zu sehen sind.

Der einen Schadenersatzanspruch begründender qualifizierte Verstoß ist dann gegeben, wenn die Grenzen des Ermessens durch die Entscheidungsbefugten offenkundig und erheblich überschritten oder einschlägige Rechtsprechung ver-

kannt wurden. Bei dieser Ermessensentscheidung ist auf die Rechtsprechung des EuGH zur Frage der Staatshaftung zurückzugreifen.

Ein solcher Verstoß kann grundsätzlich auch bei einem zulässigen Widerruf eines Vergabeverfahrens vorliegen. Hinsichtlich dieser Beurteilung sind aber nur solche Gründe zu überprüfen, die für den Widerruf kausal waren. Die aufgrund des eingeleiteten Nachprüfungsverfahrens angefallenen frustrierten Kosten können auf dieser Grundlage schadenersatzrechtlich geltend gemacht werden. Es liegt nämlich im Wesen des Vertrauensschadens, dass der Bieter auf die Gültigkeit einer Ausschreibung vertrauen kann. Hingegen kommt es bei der Ungültigkeit des Verfahrens zur Enttäuschung des Vertrauens und führt ein solcher Verstoß damit zum Schaden der frustrierten Beteiligung am Verfahren.



NEWS

Herzlich Willkommen im CHG-Team

Alexandra Petzelbauer verstärkt die Praxisgruppen Business Law/Wirtschaftsrecht sowie Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht als Rechtsanwaltsanwärterin und bringt bereits Ersterfahrung aus einer anderen Kanzlei mit.



Ausgezeichnet!

Marcel Müller hat die Rechtsanwaltsprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden. Wir gratulieren herzlich zu diesem tollen Erfolg!



Save the Date!

CHG TERMINE

Vortrag des bekannten Richters Mag. Hubert Reisner

Am 19.10.2023 hält **Hubert Reisner**, Richter am Bundesverwaltungsgericht und einer der ausgewiesenen Vergaberechts-
experten Österreichs, einen Vortrag zur

aktuellen vergaberechtlichen Judikatur. Nähere Details zur Veranstaltung folgen-
den in der nächsten Ausgabe unseres
Newsletters.

Innsbrucker Bankrechtsgespräche

Thema **Regulatorisches Umfeld
– Aktuelle Entwicklungen
und Herausforderungen für
Banken**

Referent Dr. Slobodan Kojic, BWG
Compliance Officer, Raiffei-
sen Landesbank Tirol AG

Datum **Donnerstag, 21.09.2023**

Ort Wirtschaftskammer Tirol,
Parterre, SiZi 2023/Z024,
Wilhelm-Greil-Straße 7,
6020 Innsbruck

Beginn 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Anmeldung office@chg.at

Die von CHG in Kooperation mit LexisNexis
neu ins Leben gerufene Veranstaltungs-
reihe **Innsbrucker Bankrechtsgespräche**
bietet eine Plattform, bei der aktuelle
**bankrechtliche Probleme und Entwick-
lungen** aufgegriffen, wichtige Judikatur
dazu erörtert und mit den Teilnehmerin-
nen und Teilnehmern diskutiert werden.
Dazu ist es auch eine hervorragende Mög-
lichkeit, sich mit den Referenten und mit
Kolleginnen und Kollegen aus der Bank-
und Finanzwirtschaft auszutauschen.

www.chg.at/bankrechtsgespraech

Corporate Breakfast

Thema **Aktuelle Entscheidungen zu
Umgründungen – Aus der
Praxis des Firmenbuchge-
richts**

Referent Dr. Klaus Jennewein, Richter
am Landesgericht Innsbruck

Datum **Freitag, 29.09.2023**

Ort Tiroler Sparkasse, Seminar-
raum 6. Stock, Sparkassen-
platz 1, 6020 Innsbruck

Beginn 8:00 Uhr bis 9:30 Uhr

Anmeldung office@chg.at

Im Rahmen der Vortragsreihe „**Corpo-
rate Breakfast – Gesellschaftsrecht für
Aufgeweckte**“ lädt CHG mit freundlicher
Unterstützung der Tiroler Sparkasse vier-
mal pro Jahr zu interessanten Vorträgen
zu **aktuellen Themen des Gesellschafts-
rechts** ein. Im Rahmen der Veranstal-
tungen werden die Teilnehmer mit einem
Frühstück verwöhnt.

www.chg.at/corporate-breakfast

Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht

TEAM

Das Team unserer Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht steht Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung!



Günther
Gast



Arnold
Autengruber



Laura
Gleinser



Andreas
Grabenweger



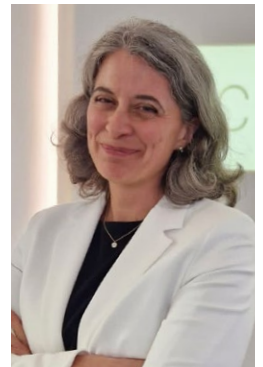
Marcel
Müller



Michael
Opuhac



Alexandra
Petzelbauer



Sylvia
Riedmann-Flatz

KONTAKT

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH

Bozner Platz 4 • Palais Hauser • 6020 Innsbruck
+43 512 56 73 73 • office@chg.at • www.chg.at

IMPRESSUM

CHG Newsletter Vergaberecht: Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeber:

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Bozner Platz 4, Palais Hauser, 6020 Innsbruck, Österreich
T +43 512 56 73 73, F +43 512 56 73 73 15, E office@chg.at

Grundlegende Richtung

Fachinformationsblatt für Vergaberecht und öffentliches
Wirtschaftsrecht

Hinweis: Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in
dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne
Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber oder
der Autoren ausgeschlossen ist.

Fotonachweis:

Seiten 1: AdobeStock; Seiten 2, 4, 5, 6, 9, 10: unsplash.com;
Seite 3, 7: pixabay.com; Seiten 11, 13, 14: chg.at



CZERNICH
RECHTSANWÄLTE

Wir bewegen Wirtschaft.

Wir bewegen Wirtschaft. Seit 1999.



2020, 2021, 2022 und 2023 beste Kanzlei außerhalb Wiens¹ sowie 2021 in Westösterreich erstgereiht und mit 5 von 5 Sternen² ausgezeichnet.

¹Trend-Anwaltsrankings und ²JUVE-Ranking

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Innsbruck • St. Johann in Tirol • Wien • Bozen • Vaduz – www.chg.at